

Kostenersatz
- gültig ab 01.01.2019 -

Rechtsgrundlage:

Der Kostenersatz wird gemäß § 9 Fundverordnung erhoben und orientiert sich am Aufwand für die Bearbeitung und Lagerung der Fundsachen.

Nr.	Fundgruppen	Kostenersatz
1	Mindestgebühr Bagatellfunde (Wert unter 10,00 Euro)	3,00 Euro
2	Schlüssel einfach (einzeln), Schlüsselbund, Autoschlüssel	5,00 Euro 10,00 Euro 10,00 Euro
3	Ausweisdokumente, Führerschein, sonstige amtliche Dokumente	10,00 Euro
4	Fahrrad, sonstige sperrige Fundsachen	10 % vom Schätzwert, mind. 10,00 € zzgl Nr. 1
5	Sonstige Fundsachen z. B. Smartphone, Tablet, Fotoapparat, Brille, medizinisches Gerät, Kleidung, etc.	10 % vom Schätzwert, mind. 5,00 €
6	Schmuck, Uhren, Geldbörsen, sonstige hochwertige Gegenstände (z.B. Antiquitäten)	10 % vom Schätzwert

Anmerkungen:

1. Für die Lagerung, den Transport und die Verwaltung von sperrigen Fundsachen (Fahrräder, etc.) wird zusätzlich eine einmalige Gebühr von 15,00 € erhoben.
2. Von den errechneten Aufwendersätzen kann bis zu 50 % abgewichen werden, sofern die Aufwendungen für die Aufbewahrung des Fundgegenstandes unverhältnismäßig hoch bzw. niedrig sind.
3. Bei Nachweis der Mittellosigkeit halbieren sich die Kostenersätze; entsprechende Bescheinigungen (z.B. über Grundsicherung) sind vorzulegen. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 3,- Euro.

4. Bei Versendungen von Fundgegenständen fallen zusätzlich Versandkosten an; diese richten sich jeweils nach Größe und Gewicht der Fundsache.
5. Für eine Versicherungsbestätigung wird eine Gebühr i. H. v. 10,00 € erhoben. Die Bestätigung wird frühestens 3 Wochen nach dem Verlust ausgestellt.
6. Aufgrund der Datenschutzbestimmungen werden elektronische Medien nur an den Finder herausgegeben, wenn die Daten vollständig gelöscht werden konnten. Die Kosten der Datenlöschung trägt der Finder.

Die neuen Kostenersätze gelten ab dem 01.01.2019.

Würzburg, 11.12.2018

gez.

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister